

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Heinbockel des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Heinbockel)**6-WSG-2**Zuständig:
Amt 66

Aufgrund der §§ 48 bis 51 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der aktuellen Fassung und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der aktuellen Fassung wurde am 24.06.1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg am 15.07.1999, S. 155) nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

Für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden auf den Flurstücken 389/147, 187/2 und 207/1 der Flur 3, Gemarkung Heinbockel, gelegenen Brunnen I-IV und auf dem Flurstück 180/2 der Flur 3, Gemarkung Heinbockel, geplanten Brunnen V des Wasserwerks Heinbockel des Trinkwasserverbandes Stader Land, Immengrund 5, 21739 Dollern, wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone), III A und III B (weitere Schutzzonen).
- (2) Das Wasserschutzgebiet liegt in den Gemarkungen Heinbockel, Oldendorf, Düdenbüttel, Schwinge und Hagenah. Es hat eine Fläche von ca. 17,8 km².
- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes werden wie folgt beschrieben:
 - a) Begrenzung der Schutzzone I
Die Grenze der Schutzzone I verläuft mit einem Radius von mindestens 10 m, gemessen vom Brunnenrand, allseitig um jeden der 5 Grundwasserförderbrunnen.
 - b) Begrenzung der Schutzzone II
Die Grenze der Schutzzone II verläuft am östlichsten Grenzpunkt beginnend ca. 370 m deckungsgleich mit dem dort vorhandenen Grenzgraben „Schwinge-Heinbockel-Hagenah“ in südwestlicher Richtung, knickt dann nach Nordwesten ab und führt entlang von Flurstücksgrenzen in die Nähe der Ortslage Heinbockel. Dort schwenkt sie, einen Wirtschaftsweg kreuzend, nach etwa 300 m nach Norden und verläuft sodann entlang von Flurstücksgrenzen und einem Wirtschaftsweg nach Osten bis zu einer dortigen Weggabelung. Von dort führt sie entlang eines nach Südosten verlaufenden Wirtschaftsweges zum Ausgangspunkt am Grenzgraben „Schwinge-Heinbockel-Hagenah“ zurück.
 - c) Begrenzung der Schutzzone III A und III B
Am nördlichsten Punkt der Schutzgebietsgrenze an der Ortsverbindungsstraße Heinbockel-Düdenbüttel beginnend verläuft die Grenze nach Osten entlang eines Wirtschaftsweges in Richtung B 74, biegt am südlichsten Punkt der Ortslage Weißenmoor entlang von Flurstücksgrenzen verlaufend nach Südwesten zum „Viehmoor“, tangiert dann den nördlichen Rand der Ortschaft Hagenah und führt die B 74 kreuzend zur Ortslage Willahermoor. Nach ca. 100 m wendet sie sich entlang von Flurstücksgrenzen sowie erneut die B 74 kreuzend nach Norden bis in die Höhe des Oldendorfer Sees. Von dort verläuft die Grenze entlang dortiger Flurstücksgrenzen

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<u>Teil II</u>
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Heinbockel des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Heinbockel)	6-WSG-2
	Zuständig: Amt 66

nach Nordosten zu einer Waldsiedlung (Wochenendhäuser), wendet sich dort nach Osten, verläuft entlang des nördlichen Randes der Ortschaft Heinbockel und führt entlang von Flurstücksgrenzen und von Wegen zum Ausgangspunkt an der Straße Heinbockel-Düdenbüttel zurück.

d) Grenze zwischen den Schutzzonen III A / III B

Die Grenze zwischen den Schutzzonen III A und III B verläuft im Norden an der dortigen Waldsiedlung (Wochenendhäuser) beginnend, entlang von Flurstücksgrenzen weitgehend in südliche Richtung, knickt an der Ortsverbindungsstraße Hagenah - Siedlung Hagenah auf einer Länge von ca. 400 m nach Osten ab, biegt dann, nach Süden und stößt etwa 100 m vor der Ortschaft Hagenah auf die dort verlaufende äußere Grenze des Wasserschutzgebietes.

- (4) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in die in der Anlage beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 eingezeichnet.
- (5) Die genaue Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ist in den Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind, dargestellt. Im Zweifelsfall ist die Grenzziehung in diesen Karten maßgebend.

§ 3

Die Veröffentlichung der Karte im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 48 Abs. 3 NWG dadurch ersetzt, dass eine Ausfertigung bei der Bezirksregierung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, aufbewahrt wird.

Weitere Ausfertigungen liegen bei den Gemeinden:

- Düdenbüttel, Hauptstraße 8, 21709 Düdenbüttel,
- Heinbockel, Nr. 22, 21726 Heinbockel,
- Oldendorf, Schützenstraße 2, 21726 Oldendorf und
- Fredenbeck, Schwingestraße 1, 21717 Fredenbeck.

Ausfertigungen dieser Verordnung und der Karten können bei diesen Behörden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
- a) zur Pflege der Schutzzone,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen und
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt, soweit sie

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Heinbockel des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Heinbockel)	6-WSG-2
	Zuständig: Amt 66

nicht in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich ist.

- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I durch Unbefugte verboten.
- (4) Die in den Schutzzonen II, III A und III B geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Die mit einem „v“ bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in den jeweiligen Schutzzonen verboten (s. § 8 Abs. 1).

Die mit einem „bz“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig und damit genehmigungspflichtig (siehe § 8 Abs. 2).

Die mit einem „*“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen unterliegen in der jeweiligen Schutzzone nicht den Beschränkungen des Katalogs der Schutzbestimmungen nach Abs. 5, unberührt bleiben jedoch Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung und rechtliche Anforderungen nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts in ihrer jeweils geltenden Fassung. Dies gilt insbesondere für die §§ 3, 4 und 137 NWG, die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 549), für Rechtsverordnungen aufgrund des § 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom 15.09.1986 (BGBl. I S. 1505), für Anforderungen nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), sowie für § 68 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199).

- (5) Im Einzelnen gelten folgende Schutzbestimmungen:

		Zone II	Zone III A	Zone III B
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
	a) Versenken von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte und vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
	b) Untergrundverrieselung von industriellen und gewerblichen Abwässern	v	v	v
	c) Untergrundverrieselung häuslicher Abwässer			
	ca) Siedlungen über 10 Wohneinheiten	v	v	v
	cb) Siedlungen bis 10 Wohneinheiten und Einzelbebauung	v	bz	bz
2.	Versenken und Versickern von Kühlwasser	v	v	bz
3.	Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	v	bz	bz
4.	a) Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	bz	*
	b) Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	bz	bz	*
5.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassersammelgruben	v	bz	bz
6.	Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung	v	v	v

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Heinbockel des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Heinbockel)
6-WSG-2Zuständig:
Amt 66

7.	Aufbringen von Rohschlamm und Aufbringen von stärker belastetem Klärschlamm, der nicht unter die Regelungen der folgenden Schutzbestimmung Nr. 8 fällt	v	v	v
8.	<p>Aufbringen von Klärschlamm oder Klärschlammkompost aus Abwasserbehandlungsanlagen zur Behandlung von Haushaltsabwässern oder Abwässern mit ähnlich geringer Schadstoffbelastung auf landwirtschaftlich (ohne Grünland) oder gärtnerisch genutzte Böden, soweit nicht nach § 4 AbfKlärV ohnehin verboten:</p> <p>a) bei weniger als 30 vom Hundert Trockensubstanz</p> <p>aa) unbestellte ackerbauliche oder gärtnerisch genutzte Böden</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres - in der übrigen Zeit, wenn nicht unverzüglich bestellt wird - in der übrigen Zeit, wenn unverzüglich bestellt wird <p>ab) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres <p><u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf gemäß § 4 DüngeVO nachgewiesen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der übrigen Zeit <p>b) bei mehr als 30 vom Hundert Trockensubstanz</p> <ul style="list-style-type: none"> - vom 01.10. bis 31.12. - in der übrigen Zeit 	v v v v v v v v	v v * v * * *	v v * v * *
9.	<p>Aufbringen von Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf</p> <p>a) landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzt Böden</p> <p>aa) vom 01.10. bis 31.12.</p> <p>ab) in der übrigen Zeit</p> <p>b) forstwirtschaftlich genutzte Böden</p>	v v v	v bz v	v bz v
10.	<p>Aufbringen von Gülle, Jauche, Silosickersaft und Geflügelkot auf</p> <p>a) Grünland</p> <p>aa) vom 01.10. bis 31.01.</p> <p>ab) in der übrigen Zeit</p> <p>b) unbestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden</p> <p>ba) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 28.02. des folgenden Jahres</p> <p>bb) in der übrigen Zeit,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn nicht unverzüglich bestellt wird - wenn unverzüglich bestellt wird <p>c) bestellte ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden</p> <p>ca) von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31.01. des folgenden Jahres</p> <p><u>Ausnahme:</u> mit Zwischenfrüchten oder Winterraps bestellte Flächen nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 15.09., wenn ein Düngebedarf gemäß § 4 DüngeVO nachgewiesen ist</p> <p>cb) in der übrigen Zeit</p> <p>d) forstwirtschaftlich genutzte Böden</p>	v v v v v v v v v v	v * v v * v v v * * *	v * v v * v * v * *
11.	Aufbringen von Stallmist	bz	*	*

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutz-
gebietes für das Wasserwerk Heinbockel des Trinkwasser-
verbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade
(Wasserschutzgebietsverordnung Heinbockel)**
6-WSG-2Zuständig:
Amt 66

12.	a) Aufbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern pro Jahr auf ackerbaulich oder gärtnerisch genutzte Böden und von mehr als 210 kg/ha auf Grünland b) Aufbringen von organischen Düngern mit Phosphor oder Kalium auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, wenn die Bodenprobe gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 DüngeVO den Gehalt von 30 mg Phosphor/1000 ml Bodenlösung nach der P-Wasser-Methode oder 18 mg Kalium/100 ml/Bodenlösung nach der CaCl ₂ -Methode übersteigt (Gehaltsklasse E)	v	v	v
13.	Aufbringen von Reststoffen aus der Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse auf landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzte Böden	v	v	v
14.	Umbruch von Grünland zur Nutzungsänderung a) Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland) b) Grünland, das eine ordnungsgemäße Grünland-, Acker- oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v	V
15.	Grünlanderneuerung, ausgenommen sind umbruchlose Verfahren	bz	bz	bz
16.	Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Begrünung	v	v	v
17.	Umbruch von Dauerbrachen a) vom 01.07. bis 31.01., außer zur unmittelbar nachfolgenden Aussaat von Winterraps bis 30.09. b) vom 01.02. bis 30.06. ohne unverzüglich nachfolgende Bestellung	v	v	v
18.	Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen a) zur Umwandlung der Nutzungsart b) zu sonstigen Zwecken auf Flächen größer als 0,5 ha	v	v	v
19.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenkolonien	bz	bz	bz
20.	a) Anbau von Kartoffeln und Winterraps b) Anbau von erwerbsgärtnerischen Kulturen	*	*	*
21.	a) Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger aa) in Behältern mit Sickerwasserkontrolle ab) im Übrigen b) Lagerung von sonstigem Wirtschaftsdünger außerhalb undurchlässiger Anlagen Ausgenommen ist das Zwischenlagern von Stallmist und Hühner-trockenkot auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, wenn sie nach der Abfuhr umgehend verteilt werden	v	bz	bz
22.	- nicht belegt -			
23.	Anlegen von Gärfuttermieten a) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt von 28% und mehr b) mit Frischgut mit einem Trockensubstanzgehalt kleiner als 28% ba) Gärfuttermieten ohne dichte Sohle bb) Gärfuttermieten mit Foliendichtung und mit Auffang der Silagesäfte bc) Gärfuttermieten mit wasserundurchlässiger fester Sohle und mit Auffang der Silagesäfte	v	*	*
24.	Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenbehandlung im Rahmen	v	v	v

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Heinbockel des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Heinbockel)	6-WSG-2
	Zuständig: Amt 66

	des Pflanzenschutzgesetzes			
	a) Pflanzenschutzmittel, die keiner Anwendungsbeschränkung unterliegen	*	*	*
	b) Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsbeschränkungen oder mit eingeschränktem Anwendungsverbot in Wasserschutzgebieten, soweit die Anlagen 2 und 3 der Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung keine abweichenden Regelungen enthalten	v	v	v
	c) Pflanzenschutzmittel mit vollständigem Anwendungsverbot	v	v	v
25.	Tierhaltung, soweit sie nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig ist	v	bz	bz
26.	Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v	v	v
27.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 16 Abs. 5 NWG außerhalb von Errichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	v	v	v
28.	a) Verwenden von radioaktiven Stoffen in offener Form oder Produktion dieser Stoffe	v	v	v
	b) Löschübungen und Erprobung mit dem Löschmittel „Schaum“	v	v	v
	c) Kettenschmiermittel für Motorsägen ohne Umweltzeichen (blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	v	v	v
29.	a) Transport wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Anliegerverkehr	v	*	*
30.	Befördern wassergefährdender Stoffe			
	a) in Rohrleitungsanlagen gemäß § 156 NWG	v	v	v
	b) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	v	bz	bz
31.	Einbringen und Einleiten von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund, Ablagerung und Aufhalten dieser Stoffe	v	v	v
32.	a) Ablagerung und Behandlung von Abfällen	v	v	v
	b) Umschlagen, Sortieren und Zwischenlagern von Abfällen	v	bz	bz
33.	Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott und Autowracks (ausgenommen Altautoannahmestellen)	v	v	v
34.	Errichtung von Gebäuden+)			
	a) für Wohnzwecke als Einzelbebauung	v	bz	bz
	b) für landwirtschaftliche Betriebe (ausgenommen Weideschuppen)	v	bz	bz
	c) in Siedlungen	v	bz	*
	+) Für Änderungen von baulichen Anlagen gelten die vorstehenden Bestimmungen, wenn die bauliche Änderung einer Änderung der Nutzung nach Art und Umfang dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration) anfallen oder verwendet werden	v	bz	*
35.	Ausweisung von Baugebieten			
	a) ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	v	v
	b) mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung	v	bz	bz
36.	Neubau und Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen, Plätzen mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	v	bz	*
37.	a) Bau von Bahnlinien	v	bz	*
	b) Bau von Güterumschlagsanlagen der Eisenbahn oder Rangier-			

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Heinbockel des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Heinbockel)**6-WSG-2**Zuständig:
Amt 66

	bahnhöfen	v	v	bz
38.	Verwendung von wassergefährdenden auswaschbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	v	v	v
39.	Bau von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Ausweisung von Anflugsektoren und Notabwurfflächen des Luftverkehrs	v	v	bz
40.	Bau und wesentliche Veränderung von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v	v	v
41.	Durchführung von Manövern und Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt 106 entsprechen	v	bz	bz
42.	a) Bau von Campingplätzen, Sportanlagen und Badeanstalten b) Anlage von Tontaubenschießständen c) Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrswege	v v v	bz v bz	bz bz bz
43.	a) Erweiterung von Friedhöfen b) Neuanlage von Friedhöfen	v v	v v	bz v
44.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen (außer im Rahmen ordnungsgemäßer Jagdausübung)	v	v	v
45.	a) Anlegen und Verändern von Fischteichen und Netzgehegehaltung aa) mit Freilegung des Grundwassers ab) ohne Freilegung des Grundwassers b) Intensivierung der Bewirtschaftung von Fischteichen und Netzgehegehaltungen	v v v	v bz bz	v bz bz
46.	Bodenabbau und Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten auf Dauer vermindert werden a) mit Freilegung des Grundwassers b) ohne Freilegung des Grundwassers	v v	v bz	bz bz
47.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Ausgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 3 m Tiefe	v	bz	bz
48.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	v	bz	bz
49.	Sprengungen	v	bz	bz
50.	a) Bohrungen jeglicher Art (außer Horizontalbohrungen), nicht jedoch für die öffentliche Wasserversorgung b) Bohrungen für Weidebrunnen ohne vorherige Anzeige des Vorhabens beim Landkreis Stade	v v	bz v	bz v
51.	Einbau von Grundwasser- und Erdwärmepumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden	v	v	bz
52.	Beregnete Holzpolterplätze	v	bz	bz

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Heinbockel des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Heinbockel)**6-WSG-2**Zuständig:
Amt 66**§ 5**

- (1) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, geeignete einzelflächenbezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen. Vorhandene Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sind den Aufzeichnungen beizufügen.
- (2) Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind ferner verpflichtet, eine schlagbezogene Nährstoffbilanz (Nährstoffzufuhr minus Nährstoffabfuhr) für Stickstoff jährlich sowie für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffzufuhr ist an Hand der Aufzeichnungen des Absatzes 1 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, so sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten standortspezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen. Für Flächen mit Baumschul- und Strauchobstkulturen und Weihnachtsbäumen entfällt die Erstellung einer Nährstoffbilanz.
- (3) Die Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren.

§ 6

Bei der Bewirtschaftung von Böden ist eine auf die Gegebenheiten des Standortes unter Berücksichtigung des Pflanzenbedarfs und des Nährstoffentzugs durch die Ernte abgestimmte Bewirtschaftung zur Minimierung von Stoffeinträgen in Gewässer einzuhalten.

§ 7

- (1) Der Landkreis Stade ist berechtigt, die Aufzeichnungen nach § 5 Abs. 1 und 2 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (2) Der Landkreis Stade kann anordnen, auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen den Stickstoffgehalt des Bodens durch N_{\min} -Untersuchungen, den Phosphorgehalt des Bodens durch P-Analysen nach der P-Wasser-Methode oder den Kaliumgehalt des Bodens durch K-Analysen nach der $CaCl_2$ -Methode zu bestimmen.

§ 8

- (1) Der Landkreis Stade kann von den Verboten nach § 4 in den Schutzzonen II, III A und III B und den Pflichten des § 5 Einzelfall widerruflich und befristet befreien, wenn
 - a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordernoder

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Heinbockel des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Heinbockel)	6-WSG-2
	Zuständig: Amt 66

- b) die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.
- (2) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis des Landkreises Stade vorgenommen werden. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn eine der dort genannten Handlungen oder Maßnahmen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Einwirkungen nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet werden können.

§ 9

Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde kann jedoch von Amtswegen oder auf Antrag des Wasserwerkträgers die Änderung oder Beseitigung verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht. § 51 NWG bleibt unberührt.

§ 10

- (1) Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden und der von ihnen ermächtigten Stellen nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 4 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind, z.B. Aufstellen von Hinweisschildern und Zäunen, Lagern von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers, Entnahme von Bodenproben, Anlagen und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen u. ä.
- (2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11

- (1) Stellt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung dar, ist der Trinkwasserverband Stader Land verpflichtet, gem. § 51 NWG Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gemäß §§ 55 ff. NWG von der Bezirksregierung Lüneburg festgesetzt, wenn zwischen dem Trinkwasserverband Stader Land und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung nach § 51 a NWG ist zu leisten, wenn eine der in § 4 aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land-, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks beschränken.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<u>Teil II</u>
Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Heinbockel des Trinkwasserverbandes Stader Land in Dollern, Landkreis Stade (Wasserschutzgebietsverordnung Heinbockel)	6-WSG-2
	Zuständig: Amt 66

§ 12

- (1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 2 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine Schutzbestimmung nach § 4 Abs. 1-3 und 5 zuwiderhandelt
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht mit den vorgesehenen Mindestangaben führt oder
 - c) den Pflichten nach § 5 Abs. 2 oder 3 nicht nachkommt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 13

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Lüneburg, den 24.06.1999
 Bezirksregierung Lüneburg
 502.5-62013/70
 Im Auftrage
 Pischel